

# elektronischer Bundesanzeiger

Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Elektronischen Bundesanzeiger.

## Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium: Internet  
Internet-Adresse: [www.ebundesanzeiger.de](http://www.ebundesanzeiger.de)  
Veröffentlichungsdatum: 27. Mai 2008  
Rubrik: Aktiengesellschaften  
Art der Bekanntmachung: Dividende  
Veröffentlichungspflichtiger: Bilfinger Berger AG, Mannheim  
Fondsname:  
ISIN:  
Auftragsnummer: 080512023370  
Verlagsadresse: Bundesanzeiger Verlagsges. mbH, Amsterdamer Straße 192,  
50735 Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.



## **Bilfinger Berger AG**

**Mannheim**

ISIN DE0005909006

Wertpapier-Kenn-Nr. 590 900

### **Dividendenbekanntmachung**

Die ordentliche Hauptversammlung unserer Gesellschaft hat am 21. Mai 2008 beschlossen, auf jede gewinnberechtigte Stückaktie eine Dividende von Euro 1,80 auszuschütten.

Die Dividende wird am 22. Mai 2008 nach Abzug von 20% Kapitalertragsteuer zuzüglich des Solidaritätszuschlags von 5,5 % auf die Kapitalertragsteuer (insgesamt 21,1 %) gegen Einreichung des Gewinnanteilsscheins Nr. 12 bei der Dresdner Bank AG, Frankfurt am Main, gezahlt.

Aktionäre, deren Aktien sich bei einem Kreditinstitut in Depotverwahrung befinden, brauchen nichts zu veranlassen, da das Kreditinstitut die Gewinnanteilsscheine ohne besonderen Auftrag trennen und den Aktionären den Gegenwert gutschreiben wird.

#### **Hinweis für in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Aktionäre:**

Die einbehaltene Kapitalertragsteuer kann im Rahmen der Veranlagung zur deutschen Einkommen- oder Körperschaftsteuer auf die festgesetzte Steuer angerechnet werden. Der einbehaltene Solidaritätszuschlag ist auf den festgesetzten Solidaritätszuschlag anrechenbar.

Der Abzug der Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlags entfällt bei den inländischen Aktionären, die ihrer Depotbank eine von ihrem Wohnsitzfinanzamt ausgestellte „Nicht-Veranlagungs-Bescheinigung“ eingereicht oder einen Freistellungsauftrag erteilt haben, soweit der Freistellungsbetrag noch nicht verbraucht ist.

Die Besteuerung der Dividende erfolgt bei inländischen Aktionären nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes (Halbeinkünfteverfahren) bzw. des Körperschaftsteuergesetzes.

Mannheim, im Mai 2008

**Bilfinger Berger AG**

*Der Vorstand*